

Gemeinde Schlaitdorf



Räum- und Streuplan

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.05.1992 obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Zu den Straßen gehören gem. § 2 Abs. 1b des Gesetzes Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Materialbuchten. Mit umfasst werden Friedhof-, Kirch-, und Schulwege sowie sonstige für Fußgängerverkehr vorgesehene Wegverbindungen auch ohne dass sie an eine für den Fahrverkehr vorgesehene Straße angrenzen.

2. Allgemeines

Die Gemeinde Schlaitdorf ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch die Polizeiverordnung vom 01.01.2020 und Streupflichtsatzung vom 01.02.2020 auf die Straßenanlieger übertragen ist.

Die Gemeinde Schlaitdorf besteht aus einem Streubezirk. Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee und Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb des Streubezirkes die Straßen in der Reichenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I, II, III + IV eingeordnet, wobei die beiden zuletzt genannten nur im Bedarfsfall geräumt werden.

Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage beigefügtem Einsatzplan. Da nicht gleichzeitig gestreut und Schnee geräumt werden kann, hat im Zweifelsfall die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht. Die Räum- und Streupflicht besteht auch an Sonn- und Feiertagen.

3. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

Spätestens bis zum 1. November jeden Jahres sind die Vorräte an Streumaterial (Splitt, Sand, Salz, usw.) bereitzustellen. Das Streugut wird auf dem Bauhof gelagert. Der Bauhofleiter ist dafür verantwortlich, dass das für den Winterdienst erforderliche Streumaterial stets in ausreichender Menge vorhanden ist.

Die für den Winterdienst vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Bauhof.

Der Bauhofleiter hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 1. November in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.).

4. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

Bis zum 1. November sind jeweils die zum Bestreuen beauftragten Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen.

5. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

Die Feststellung, ob eine Schneeräumung oder Streuung notwendig ist, trifft der hierzu besonders eingerichtete Kontrolldienst. Dieser ist beauftragt, in der Zeit zwischen 4:00 Uhr und 7:00 Uhr je nach Bedarfsfall Kontrollfahrten durchzuführen. Die Entscheidung, ob eine Räumung notwendig ist, ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten dieses Räum- und Streuplans eingehalten werden können.

Es ist Pflicht jedes gemeindlichen Bediensteten, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den Bauhofleiter. Mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst wurde die Absprache getroffen, dass eine den Einsatz des Winterdienstes erfordernde Straßenglätte dem Bauhofleiter mitzuteilen ist.

Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht. Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte- / Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Bauhofleiter, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen sind.

Der Bauhofleiter hat nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.

Eine Rufbereitschaft wird eingerichtet für Samstage, Sonn- und Feiertage sowie für den Fall einer eintretenden außerordentlichen Glatteisgefahr.

6. Durchführung des Winterdienstes

Der Winterdienst hat den möglichst reibungslosen und sicheren Ablauf des Straßenverkehrs in den Wintermonaten zu gewährleisten. Der Winterdienst hat schnell und wirkungsvoll zu arbeiten.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen (Stufe I und II). Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.

Eine Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrt, der Landes- und Kreisstraßen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes befreit die Kommune nicht von ihrer Streupflicht. Die im Einsatzplan zum Räum- und Streuplan aufgeführten Dringlichkeitsstufen beinhalten sämtliche Straßen und Wege in der Gemeinde Schlaitdorf. Die hierin aufgeführten Gefahrenstellen sind als Richtlinien für das allgemeine Streuen und Schneeräumen anzusehen. Unabhängig davon hat der Einsatzleiter, soweit es erforderlich ist, weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs in Abstimmung mit dem Bauhofleiter und der Gemeindeverwaltung zu treffen. Das gleiche gilt für einen nur begrenzten Einsatz bei geringfügigem Schneefall oder Glättebildung.

Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslage, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad- und Gehwege, zu räumen und zu streuen.

7. Art und Weise der Schneeräumung und des Bestreuens

Die Straßen sind nach dem Grad der Verkehrsbedeutung zu räumen und zu streuen. Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Zur Sicherung des Personals sind an den Einsatzfahrzeugen bei Schnee- und Eisglätte mindestens ein Paar Ketten aufzubringen. Im Bedarfsfall sind sämtliche 4 Räder mit Ketten auszustatten.

Zur Vermeidung von Unfällen sind darüber hinaus sämtliche Steilstrecken von der Talseite aus beginnend zu räumen und zu streuen. Besteht darüber hinaus noch akute Rutschgefahr, so ist dieses Straßenstück von Hand zu streuen.

Die eingesetzten Bediensteten haben Warnkleidung zu tragen. Fahrzeuge sind ausreichend zu beleuchten.

Ab einer Schneedeckenhöhe von 3 cm ist vor der Streuung der Schnee mit dem Schneepflug zur Seite zu räumen, so dass eine bessere Wirkung der Streuung erreicht und im Hinblick auf die Umweltbelastung diese so gering als möglich gehalten wird.

Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch Lastkraftwagen mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Fahrzeugen abgestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Fläche ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite dicht und zusammenhängend abzustreuen.

8. Einsatz von Streumaterial

Streusalz und anders Streumaterial mit umweltschädlichen Bestandteilen ist mit dem erforderlichen Maß einzusetzen. Es empfiehlt sich insbesondere in folgenden Fällen:

- Der Witterung (oder es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z.Bsp. bei Temperaturen um 0°C;
- Bei besonderen topographischen Verhältnissen (Steilstrecken mit Verkehrsbedeutung;
- In Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen

Straßen, der Dringlichkeitsstufe III und IV werden bei Bedarf (Eisregen, Schneehöhe über 20 cm) im Anschluss an den erfolgten Winterdienst bei den Straßen der Dringlichkeitsstufen I und II geräumt.

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand und Splitt zu verwenden. Das Bestreuen mit Sägemehl ist nicht ausreichend. Die Verwendung von Auftausalzen und anderen Mitteln wie z. B. Asche, die sich umweltschädlich auswirken können, ist verboten. Ausnahmen von der Verwendung von Auftausalzen sind zulässig, wenn in besonderen Fällen (z.B. Glätteis, Eisregen oder zum Auftauen festgetretener Eis- und Schneerückstände) ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger sonst nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.

9. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien

Bei der Anwendung von Tausalzen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Tausalz soll nicht über die Fahrbahn­ränder hinaus gestreut werden
- Die einzustellende Streubreite soll ca. 1 m geringer sein als die zu bestreue­nde Fahrbahn­breite
- Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz soll 40 km/h nicht überschreiten
- Streueinsätze auf trockenen, feuchten oder nassen Fahrbahnen sind nur auszuführen, wenn:
 - die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Niederschläge (z. Bsp. Regen, Schnee oder Nebel) erwarten lässt und die Fahrbahn­temperaturen bei 0°C oder darunter liegen;
 - bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit unter den Gefrierpunkt sinkenden Lufttemperaturen gerechnet werden muss (z. Bsp. Durch Aufklaren oder Beendigung der Sonneneinstrahlung), oder
 - wenn Schneefall einsetzt.
- Auf feuchte Fahrbahnen sollen maximal 10 g/m² - möglichst weniger – gestreut werden
- Auf nassen Fahrbahnen sollen maximal 15 g/m² - möglichst weniger – gestreut werden.
- Bei dickeren Schnee- oder Eisschichten und kalten Lufttemperaturen unterhalb 0° C kann die Verwendung abstumpfender Streustoffe, nötigenfalls gröberer Körnung, erforderlich und zweckmäßig sein. Die Streumengen sollen 70 g/m² nicht unter– und 300 g/m² nicht überschreiten, doch kann auf Steigungen und im Gefälle mehr gestreut werden als auf ebenen Strecken. Da abstumpfende Streustoffe vom Verkehr zur Seite geschleudert werden, ist das Streuen bei Bedarf zu wiederholen.

10. Hinweise Zeitpunkt des Räumens und Streuens

Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 7:00 Uhr abgeschlossen ist. Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr, geräumt und gestreut sein.

In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr).

11. Führung eines Streubuchs

Für den Streubezirk Schlaitdorf wird vom Bauhofleiter ein Streubuch geführt, das folgende Angaben enthalten muss:

- Temperaturen um 6, 12 und 18 Uhr
- Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.Bsp. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/m²);
- Eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- Besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- Vermerk über Kontrollen.

Bei winterfremder Witterung ist kein Streubuch zu führen.

12. Beweissicherung / Überwachung

Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bürgermeister überwacht. Das Streubuch ist nach Beendigung der kalten Jahreszeit, spätestens am 1. Mai dem Bürgermeister unaufgefordert vorzulegen. Die Überwachung und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.

13. Einsatzplan

Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens sind folgende Arbeitskräfte einzusetzen:

- Bauhofleiter und Bauhofmitarbeiter

Rufbereitschaft besteht für folgende Mitarbeiter:

- Bauhofleiter und Bauhofmitarbeiter

Für den Winterdienst werden in erster Linie gemeindeeigene Fahrzeuge und Gerätschaften eingesetzt. Bei Ausfall eines Fahrzeugs ist unverzüglich ein Ersatz anzufordern.

Bei Alarmierung haben sich die verantwortlichen Mitarbeiter im Bauhof der Gemeinde Schlaitdorf einzufinden.

14. Dringlichkeitsstufen

Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Stufe I (rot):

Verkehrswichtige Stellen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse, Zufahrt zu Versorgungseinrichtungen.

- **Hauptstraße**

Stufe II (blau):

Gefährliche Stellen wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Verbindungsstraßen)

- **Steigstraße**

Stufe III (grün):

Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen

- **Teckstraße**

Stufe IV (gelb):

Sackgassen und schwer zugängliche Straßen

Schlaitdorf, 29.02.2020

gez.
Richter
Bürgermeister

Verteiler:
Archiv
Bauhof